was für Verordnungen der Regierung nicht der Fall ist, da dabei die Mitwirkung von Landtag, Fürst und Volk nicht erforderlich ist.

Bei generell-abstrakten Rechtsvorschriften, die nicht dem formellen Gesetzgebungsverfahren des Art. 65 LV entspringen, handelt es sich um Verordnungen (Art. 92 Abs. 2 LV). Art. 92 Abs. 2 LV stellt klar, dass angesichts des Grundsatzes der Gewaltenteilung und der Gliederung der Funktionen in Gesetzgebung und Vollziehung, welche ihrerseits in Verwaltung und Kontrolle der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit durch den Staatsgerichtshof geteilt ist, die Zuordnung einer Materie in die Kompetenz der Verwaltung oder der Gerichtsbarkeit durch den Landtag, vorbehaltlich der Verfassungskontrolle, verbindlich ist. Aus diesem Grund ist der in Art. 92 LV gesetzte Rahmen der Verordnungsermächtigung «in verfassungswidriger Weise überschritten, wenn eine durch Gesetz bestimmte Zuständigkeit durch Verordnung geändert oder eine nicht vorgesehene eingeführt wird. Die alleinige Zuständigkeit des Gesetzgebers, die Vollziehung der Verwaltung oder dem Gericht zuzuordnen, schliesst es daher auch aus, eine solche Entscheidung dem Verordnungswege zu überlassen.»94

Durch Art. 92 Abs. 2 LV ist das Legalitätsprinzip in der Liechtensteinischen Verfassung verankert. Dieses kann in die Grundsätze des Vorranges und des Vorbehaltes des Gesetzes aufgegliedert werden. Der Grundsatz des Vorranges des Gesetzes beruht auf der Rangordnung der Normen. Deshalb dürfen die Rechtsverordnungen der Regierung nicht gegen förmliche Gesetze und die formellen Gesetze nicht gegen Verfassungsnormen verstossen. Dennoch können Gesetze Verfassungsnormen aufgrund eines Gesetzesvorbehaltes zulässigerweise einschränken. Der Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes besagt, dass die Verwaltungstätigkeit grundsätzlich auf einer durch Gesetz eingeräumten Zuständigkeit fusst und sich der Inhalt der Verwaltungstätigkeit innerhalb der Gesetze bewegen muss. Dabei darf auch das Handeln von Legislative und Judikative nie gegen geltende Gesetze verstossen. 16

Verordnungen sind damit Rechtssätze, die nicht im Wege der Verfassung- oder Gesetzgebung erlassen wurden.⁹⁷ In der Hierarchie stehen

⁹⁴ Stotter, S. 73 f.

⁹⁵ Schurti, 1994, S. 248 f.

⁹⁶ Schurti, 1989, S. 183 ff.

⁹⁷ Schurti, 1998, S. 69.